

**3. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05.05.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 103)“**

**vom 30.11.2005**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tralau vom 05.05.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 103) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"f)

(A) Gemarkung Vinzier, Flur 1

Beginnend am westlichen Eckpunkt des Flurstücks 15/6, die Grenze des Flurstücks 15/45 nach Nordwesten aufnehmend bis zu dessen nördlichem Grenzpunkt. Von dort die nördliche Grenze des Flurstücks 15/44 aufnehmend, die nördliche Grenze des Flurstücks 315/156 verfolgend, auf die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze treffend, diese nach Süden aufnehmend zum Ausgangspunkt.

(B) Gemarkung Vinzier, Flur 1

Die Flurstücke 68/1, 68/2, 68/3 und 68/5.

(C) Gemarkung Nütschau, Flur 2

Beginnend am östlichen Eckpunkt des Flurstücks 20/23, die Grenze des Flurstücks 20/27 nach Nordosten aufnehmend bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 30/12. Von dort 17 m in gerader Linie Richtung Ostsüdost über die Straße Wiesenweg hinweg auf die Grenze des Flurstücks 7/34 treffend. Dessen Grenze nach Nordosten aufnehmend bis an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze heran, diese nach Nordwesten verfolgend bis zum Ausgangspunkt.

(D) Gemarkung Nütschau, Flur 1

Beginnend am nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks 2/2, dessen Grenze 106 m nach Westen verfolgend, dann auf dem Flurstück 2/2 184 m in südöstlicher Richtung verlaufend, von dort nach Nordosten abbiegend, nach 68 m leicht nach Ostnordost abknickend, nach 32 m auf die Grenze des Flurstücks 2/2 treffend, diese nach Nordwesten aufnehmend bis zum Ausgangspunkt.

(E) Gemarkung Nütschau, Flure 3 und 4

Beginnend am südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 106 (Gemarkung Nütschau, Flur 4), die Grenze des Flurstücks 108 (Gemarkung Nütschau, Flur 4) 66 m nach Süden aufnehmend. Von dort 4 m in östlicher Richtung auf den südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 113 (Gemarkung

Nütschau, Flur 4) zulaufend, dessen Grenze nach Nordosten aufnehmend bis zu seinem östlichsten Grenzpunkt. Von dort nach Südsüdost 18 m, dann nach Ostnordost 96 m, von dort nach Nordnordost 48 m. Auf dem Flurstück 191 (Gemarkung Nütschau, Flur 4) nach Nordnordwest abknickend, auf 66 m bis an das Flurstück 219 (Gemarkung Nütschau, Flur 4) heran. Dessen südliche Grenze 26 m nach Ostnordost aufnehmend, dann nach Norden auf den südlichen der beiden südöstlichen Grenzpunkte des Flurstücks 17/3 der Flur 3 der Gemarkung Nütschau zulaufend. Die nördliche Grenze der Schloßstraße auf 8 m nach Norden, dann 56 m nach Osten aufnehmend, die östliche Grenze des Flurstückes 17/34 (Gemarkung Nütschau, Flur 3) 76 m nach Nordnordwest verfolgend, 12 m Richtung Westsüdwest und 30 m Richtung Nordnordwest. Von dort in gerader Linie auf den östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 48/17 (Gemarkung Nütschau, Flur 3) zulaufend, auf dessen Grenze 8 m nach Nordwesten. Dann 48 m nach Nordnordwest verlaufend, von dort gerader Linie auf den östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 17/25 (Gemarkung Nütschau, Flur 3) zulaufend. Dessen südliche Grenze auf 46 m aufnehmend, 124 m nach Süden, 8 m Richtung Südsüdwest. Die südliche Grenze der Flurstücke 22/4 und 63/22 (beide Gemarkung Nütschau, Flur 3) auf 84 m nach Westen und 16 m nach Süden aufnehmend. Nach Westsüdwest abknickend parallel in einem Abstand von 50 m zur Schloßstraße über die Flurstücke 63/22, 62/22 und 61/22 (alle Gemarkung Nütschau, Flur 3) auf 68 m verlaufend, die Grenze des letztgenannten Flurstücks auf 28 m nach Süden aufnehmend, 26 m nach Westsüdwest, 50 m nach Südsüdost, über die Schloßstraße, auf die südliche Grenze derselben treffend, die Grenze des Flurstücks 106 der Flur 4 der Gemarkung Nütschau nach Westen aufnehmend bis zum Ausgangspunkt."

## Artikel 2

Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 30.11.2005

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

gez. Unterschrift

Klaus Plöger  
Landrat